

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

18. Januar 2017

Nr. 4 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
19/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens Abitur nach 13 Jahren	2
20/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren Abitur nach 13 Jahren	2
21/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	3 - 5
22/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über den Jahresabschluss 2015	6 - 7
23/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Auflösung der Gesellschaft zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen im Kreis Paderborn mbH	8
24/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jagd und Fischereiwesen – über die Allgemeinverfügung betr. Schonzeit für Schwarzwild	9 - 11
25/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn– Jagd und Fischereiwesen – über die Allgemeinverfügung betr. Schonzeit für Ringeltauben	12 - 13
26/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag der Fa. J.H. Frankenfeld GmbH & Co. KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Einrichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies sowie einer Förderbandtrasse im Überschwemmungsgebiet der Lippe	14 - 15

19/2017

Bekanntmachung

der **Gemeinde / Stadt** ¹⁾ **Bad Wünnenberg**

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In unserer Gemeinde/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von Uhr bis Uhr ²⁾ an folgendem Ort ~~an folgenden Orten~~ aus: ¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer
Stadt Bad Wünnenberg
Stadtteil Fürstenberg
Rathaus, Poststraße 15, Zimmer 27
33181 Bad Wünnenberg

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum
Bad Wünnenberg, 10.01.2017

Der/Die-(Ober-)Bürgermeister/in 
Christoph Rütter 

1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VIVBVEG)

20/2017

Bekanntmachung

der **Gemeinde / Stadt** ¹⁾ **Bad Wünnenberg**

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die **Gemeinde/Stadt** ¹⁾

wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Rathaus, Stadtteil Fürstenberg, 33181 Bad Wünnenberg, Zimmer 27

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ¹⁾ Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)



a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum

Der/Die-(Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾ 
Christoph Rütter 

1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dgl. angeben.

21/2017

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
 der Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes GKD Paderborn
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung sowie nach § 7 (i) der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn vom 18.10.1978 in der Neufassung vom 04.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 11.10.1999, S. 297), zuletzt geändert am 07.01.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 5 vom 26.01.2009) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der GKD Paderborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.694.862 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.744.862 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.098.633 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.061.577 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit auf	1.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit auf	3.877.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungs- tätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungs- tätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisplans im Ergebnisplan wird auf 50.000 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,504 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2016 ermittelt.

§ 7

entfällt (Haushaltsausgleich nach dem Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

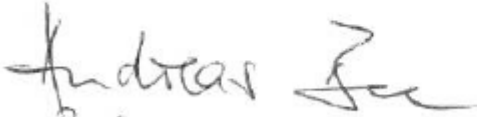
Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € können gem. § 81 (3) GO ohne eine Nachtragssatzung ausgezahlt werden.

§ 9

Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, dürfen nicht wieder besetzt werden. Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, werden entsprechend einer neuen Bewertung besetzt.

Paderborn, 08.12.2016



Bee
Schwuchow-
stv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung


Scholz
Schriftführer

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:
(Erfüllung der Anzeigepflicht):**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 09.12.2016 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 15.12.2016 abgeschlossen worden.

Paderborn, 03.01.2017


Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung der GKD Paderborn

22/2017

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der
GKD Paderborn**

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 16.11.2016 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2015 gefasst:

„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das RPA des Kreises Paderborn wird der Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 434.104,15 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	12.817.267,12 €
Ordentliche Aufwendungen	12.528.405,33 €
Finanzergebnis	145.240,20 €
Jahresergebnis	434.104,15 €
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.248.915,43 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	11.145.142,92 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.673.023,38 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.430.749,13 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 434.104,15 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2015 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2015 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	12.962.519,10 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>12.528.414,95 €</u>
Jahresüberschuss	434.104,15 €

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	9.560.572,70	1. Eigenkapital	8.471.712,31
2. Umlaufvermögen	6.145.443,10	2. Sonderposten für Zuwendungen	4.361,50
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	245.204,65	3. Rückstellungen	7.137.992,17
		4. Verbindlichkeiten	337.154,47
Bilanzsumme	15.951.220,45	Bilanzsumme	15.951.220,45

Paderborn, 03.01.2017



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

23/2017

**Gesellschaft zur Förderung sozialer und kultureller
Einrichtungen im Kreis Paderborn mbH**

in Paderborn

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit gemäß § 65 Abs. 2 S. 2 GmbHG aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Paderborn, den 10. Januar 2017

Die Liquidatoren

gez. Landrat
Manfred Müller

gez. Kreisdirektor
Dr. Ulrich Conradi

24/2017

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

untere Jagdbehörde

Aldegreverstr. 10 – 14

33102 Paderborn

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **Überläuferbachen** wird vom 16. Januar 2017 bis 31. Juli 2017 aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.
2. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Schwarzwildes erstreckt sich auf alle **Feldreviere** mit Schwarzwildvorkommen im Kreis Paderborn. Als Feldreviere gelten Jagdbezirke mit einem Waldanteil von weniger als 30 %. Die Flächen des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser (ehemals Bundesforstamt Senne) sind ausgenommen von der Schonzeitaufhebung. Ausgenommen sind ferner **Naturschutz-** und **Vogelschutzgebiete**.
3. Die Schonzeitaufhebung wird unter der Auflage erteilt, dass die Anzahl der – in diesem Zeitraum – erlegten Stücke Schwarzwild unter Angabe des Alters, Geschlechts und des Monats spätestens bis zum 31. August 2017 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn gemeldet werden. Ein Formblatt ist zu Ihrer Verwendung beigelegt.
4. Die Entscheidung ergeht mit Zustimmungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn, des Kreisjagdbeirates Herrn Forstdirektor a.D. Franz Lödige sowie des Jagdbeirates des Kreises Paderborn.
5. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. Juli 2017**.
7. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
8. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.
9. Die Entscheidung ergeht gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW S. 468).
10. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur Ausdünnung des Schwarzwildbestandes als eine weitere geeignete Maßnahme zum Schutz vor einer Einschleppung und Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest. Aus Gründen der Wildhege soll in den Revieren des Hegeringes Delbrück eine Ausbreitung des Schwarzwildes in neue Lebensräume verhindert werden.

Begründung:

In den Feldrevieren im Kreis Paderborn mit Schwarzwild als Standwild oder Wechselwild sind im Jahr 2016 erneut erhebliche Wildschäden in den landwirtschaftlichen Flächen aufgetreten. Von der Bache abgeschlagene Überläuferrotten haben sich dabei im Feld oft als besonders schadensträchtig erwiesen. Aus den Erklärungen der Revierinhaber und der Leiter der Hegeringe im Kreis Paderborn ist darüber hinaus folgendes hervorzuheben:

1. Hegering Delbrück

Die Reviere im Hegering Delbrück galten lange als schwarzwildfreies Gebiet. Der landwirtschaftliche Strukturwandel mit sehr gutem Nahrungsangebot für das Wild zieht das Schwarzwild aus dem Truppenübungsplatz Senne über die Sennebäche Furlbach und Ems hinein in den neuen Lebensraum. Überläuferrotten gehen in den Feldern und Wiesen im Frühjahr und Sommer erheblich zu Schaden. Mit dem schnellen Wachstum von Mais und Getreide haben die Überläufer mit Beginn der Jagdzeit dann ausreichend Deckung; eine vorherige Bejagung scheitert an der Schonzeit.

Angrenzenden Naturschutz- und Vogelschutzgebieten, wie dem „Steinhorster Becken“ und den „Rietberger Emswiesen“ als auch den Feuchtwiesen drohen durch das Schwarzwild Gefahren für die bodenbrütenden Arten, wie dem Brachvogel. Darüber hinaus gilt das Delbrücker Land als Hochburg der Schweinezucht.

2. Hegering Hövelhof

Der Schwarzwildbestand hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und ist in den Hövelhofer Forsten inzwischen Standwild. Zusätzlich wechseln aus dem Truppenübungsplatz Senne insbesondere Überläufer in die Reviere ein und gehen in den Ackerkulturen zu Schaden. Einfallstore sind auch hier die Sennebäche; namentlich Furlbach, Ems, Haustenbach und Krollbach, über die inzwischen neue Lebensräume in den Feldregionen von Hövelhof besiedelt werden.

In angrenzenden Feuchtwiesen des „NSG Lauer Wiesen“ drohen durch das Schwarzwild ebenfalls Gefahren für die bodenbrütenden Arten, wie den Kiebitz.

3. Hegeringe Altenbeken und Bad Lippspringe; zugleich Teil der Gebietskulisse des Schwarzwildringes Altenbeken-Bad Lippspringe-Sandebeck, sowie die Reviere in Neuenbeken und in Marienloh

Hierbei handelt es sich um Feldreviere, die der Schwarzwild-Intensiv-Zone des Schwarzwildringes zuzurechnen sind. In den Feldrevieren des Hegeringes Bad Lippspringe werden als ständiges Wechselwild rd. 100 – 150 Stück eingeschätzt; als Standwild ca. 30 – 40 Stück. Im Hegering Altenbeken betragen die Angaben zum Wechselwild rd. 150 – 250 Stücke, die sich in ca. 15 – 20 Rotten aufteilen. In den Monaten Januar bis April werden die Felder nach Feldfrüchten des Vorjahres abgesucht und die neue Einsaat (Wintergetreide und Mais) wird durch Brechschäden in Mitleidenschaft gezogen. Während der Vegetationsperiode von Raps, Mais und Weizen werden weitere Schäden durch Fraß und den Aufenthalt der Schweine verursacht. Insbesondere die Überläuferrotten verursachen deutliche Schäden. Das Schwarzwild ist hier auch in den Feldrevieren ganzjährig präsent.

4. Hegeringe Atteln, Fürstenberg und Büren

Die den Wäldern der Egge vorgelagerten Feldreviere sowie die Feldreviere der Paderborner Hochfläche ebenfalls mit Anbindung an große Waldgebiete stehen vor derselben Herausforderung. Infolge des landwirtschaftlichen Strukturwandels hat das Nahrungsangebot im Feld zugenommen, ohne dass im gleichen Maße eine Bejagung des Schwarzwildes möglich ist. Überläuferrotten verursachen ab dem Frühjahr erhebliche Schäden im Feld. Ohne Jagddruck auf die Überläufer ist eine Vergrämung von diesen schadensträchtigen Flächen nicht möglich.

In den zumeist genossenschaftlich geführten Feldrevieren finden sich aufgrund der hohen Wildschäden keine Jagdpächter mehr, die diese Schäden uneingeschränkt übernehmen. Mit der gesetzlichen Folge der Übernahme der Wildschäden durch die Jagd-genossenschaften stößt auch die ehrenamtliche Selbstverwaltung durch die Jagdvorstände an ihre Grenzen. Die Bürgermeister der Kommunen mit Jagdgenossenschaften ohne Jagdvorstand müssen letztlich als gesetzlicher Notvorstand die Geschäfte der Jagdgenossenschaft wahrnehmen. Diese Mehrbelastung der gemeindlichen Verwaltung als auch die der Landwirtschaft durch das Schwarzwild entstehenden Schäden gilt es einzugrenzen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer vom **16. Januar** bis zum **31. Juli** gibt den Jagdausübungsberechtigten der Feldreviere eine zusätzliche Möglichkeit in den Gesamtbestand des Schwarzwildes effektiv einzugreifen. Die im Frühjahr noch niedrige Vegetation im Feld bzw. im Sommer vorhandene Wildäcker, Blühstreifen und Schusschneisen im Feld befördern eine zusätzliche Bejagung der genannten Altersklassen des Schwarzwildes.

Auf der Grundlage der von den Leitern der Hegeringe bestätigten bzw. den Revierinhabern dargelegten Erklärungen halte ich die Aufhebung der Schonzeit für Überläufer für erforderlich. Zur Vermeidung eines „Flickenteppichs“ erfolgt über die im Tenor genannte Eingrenzung hinaus keine Beschränkung der Gebietskulisse.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung verweist in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2017 u.a. auf folgende wesentlichen Aspekte:

Im Unterschied zu anderen Bundesländern orientiert sich die Altersklassendefinition beim Schwarzwild am biologischen Alter und nicht am Stichtag. Die Stichtagsorientierung führt in anderen Bundesländern dazu, dass Frischlinge aus der 2. Jahreshälfte bereits mit einem Alter unter einem Jahr zum nächsten 01.04. als Überläufer klassifiziert werden. Dass damit die generelle Überläuferfreigabe in den anderen Ländern aus dieser inhaltlich falschen Altersklasseneinteilung resultiert, ist vielen Jägern leider nicht bewusst.

Das besondere Gefährdungspotential der Afrikanischen Schweinepest besteht eindeutig in der Verbreitung durch den Menschen. Die Erkrankung wirkt so schnell tödlich, dass betroffene Stücke in der Regel nicht mehr in der Lage sind die Infektion weiterzugeben. Nichts desto weniger ist eine Verdünnung der Schwarzwilddichte in jedem Fall sachgerecht, da dadurch das Risiko des Einschleppens signifikant vermindert wird.

In der Streckenstruktur des Kreises Paderborn der Jahre 2000/2001 bis 2015/2016 fällt auf, dass die Frischlingsquote eindeutig zu gering ist. In Übereinstimmung mit dem seinerzeitigen „Großversuchs Schwarzwild im Kreis Paderborn“ von 2007 – 2012 geht die Forschungsstelle davon aus, dass die Frischlingsquote de facto höher ist, d.h. die Angabe zu einem erheblichen Teil auf Ansprachefehler zurückgeht.

Die in der Schonzeit erlegten Stücke sollten in jedem Fall zu einer differenzierten Auswertung gesondert erfasst werden.

Beigefügt erhalten Sie daher ein Formblatt zur gesonderten Erfassung der Strecke sowie ein Merkblatt mit einem Zahnschema zur Unterscheidung zwischen Frischlingen und Überläufern. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die Altersansprache ausschließlich anhand der Schneidezähne im Unterkiefer erfolgt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich zur Abwendung übermäßiger Wildschäden durch Schwarzwild, zur Wildseuchenbekämpfung und der Wildhege.

Im Auftrag
gez. Temborius

Anlagen: Formblatt Streckenmeldung
Merkblatt Zahnschema
(Hinweis: Anlagen im Amtsblatt nicht veröffentlicht)

25/2017

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

untere Jagdbehörde
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte **Schonzeit für Ringeltauben** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn in der Zeit **vom 21. Februar 2017 bis zum 31. Oktober 2017 wie folgt aufgehoben:**

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2017** der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von den Jagdausübungsberechtigten zusätzlich zu tätigen.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2017**.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Januar 2017

Nr. 4 / S. 13

- VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C.01.18 eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Temborius

Anlage: 1 Formblatt der Taubenstreckenmeldung zum 15. November 2017
(Hinweis: Anlage im Amtsblatt nicht veröffentlicht)

26/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Umweltamt – Planfeststellungsbehörde –

Die Fa. J.H. Frankenfeld GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies nördlich der Lippe in der Gemarkung Anreppen, Flur 3, Flurstücke 270 und 281, sowie einer Förderbandtrasse im Überschwemmungsgebiet der Lippe in der Gemarkung Anreppen gestellt.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

der Stadtverwaltung Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Zi. 301 während der allgemeinen Dienststunden,

als auch

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zi. C.03.06,

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am

09.02.2017

und endet mit Ablauf des

08.03.2017.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Januar 2017

Nr. 4 / S. 15

1. Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung – bis zum 04.04.2017 – bei dem Bürgermeister der Stadt Delbrück oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervor gehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstücks erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Az.: 61-1

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Umweltamt – Planfeststellungsbehörde –

Paderborn, den 04.01.2017

Im Auftrag

gez.

Kasmann